



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Dienststelle Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:



**Birgit Liebscher**  
Juristische Referentin

TELEFON +49 (0)30 18444-10121  
TELEFAX +49 (0)30 18444-89999  
E-MAIL [birgit.liebscher@bvl.bund.de](mailto:birgit.liebscher@bvl.bund.de)

IHR ZEICHEN  
IHRE NACHRICHT VOM 29. Juli 2018

AKTENZEICHEN 111.11030.0.0124  
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 16 . August 2018

## Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz auf Herausgabe von Informationen

Ihr Antrag vom 29. Juli 2018

Sehr geehrte 

auf Ihren Antrag vom 29. Juli 2018 auf Zusendung der Liste „E-Nummern Lebensmittelzusatzstoffe“ in maschinenlesbarer Form ergeht folgender Bescheid:

1. Es besteht kein Anspruch auf die Übermittlung des angeforderten Dokumentes in maschinenlesbarer Form.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### Begründung:

Per E-Mail vom 29. Juli 2018 stellten Sie über den Webservice [www.fragdenStaat.de](http://www.fragdenStaat.de) einen Antrag auf Zusendung der Liste „E-Nummern Lebensmittelzusatzstoffe“ in maschinenlesbarer Form (z.B. als CSV, XLS, XLSX Datei).

Gemäß § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch wird jedoch eingeschränkt gemäß §§ 3 bis 6 wenn die dort genannten Schutzgüter betroffen sind. Der Antrag kann gemäß § 9 Absatz 3 IFG abgelehnt werden,

wenn sich der Antragsteller die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.

Eine Liste „E-Nummern Lebensmittelzusatzstoffe“ gibt es im BVL nicht.

Die EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit E-Nummern kann Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe entnommen werden.

In der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 vom 9. März 2012 sind Spezifikationen für die in den Anhängen II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe festgelegt. Darin finden Sie weitere der von Ihnen gewünschten Informationen. Die genannten Verordnungen finden Sie über den Link [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)

Eine Liste der Zusatzstoffe mit E-Nummern die EU-weit verwendet werden dürfen (mit Stand Januar 2015), finden Sie unter [http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Kennzeichnung/E-Nummern-aid.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Kennzeichnung/E-Nummern-aid.pdf?__blob=publicationFile)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Bundesallee 50, 38116 Braunschweig oder bei jeder anderen Dienststelle des BVL schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Gloria Preußendorf  
Abteilungsleiterin Z